

FAQ: Häufig gestellte Fragen zu den Regelungen zur Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

Was ist der §14a und warum ist er für mich wichtig?

Der § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) betrifft steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen und private Ladepunkte für E-Autos mit Leistungen über 4,2 kW, die nach dem 1.1.2024 in Betrieb genommen werden. Die Regelungen zum §14a dienen der Sicherstellung eines zuverlässigen Netzbetriebs durch unterschiedliche Vorgaben zum Netzausbau sowie der Steuerbarkeit von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen.

Was ist das Ziel der neuen §14a-Regelung?

Die neuen Regelungen gewährleisten einen verzögerungsfreien Anschluss von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an das Niederspannungsnetz.

Wann treten die neuen Regeln in Kraft?

Die neuen Regelungen gelten seit dem 1. Januar 2024.

Kann es durch den zunehmenden Einbau von Wärmepumpen und Elektrofahrzeugen zu Stromausfällen kommen?

Nein. Es kann in einzelnen Netzbereichen vorübergehend notwendig sein, die maximale Bezugsleistung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen kurzzeitig zu begrenzen, bis das Netz in ausreichendem Maße ausgebaut wurde. Durch die neue §14a-Regelung soll die Zuverlässigkeit des Netzbetriebs gewährleistet werden.

Welche Anlagen sind von der §14a-Regelung betroffen?

Von der §14a-Regelung betroffen sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit einer installierten Leistung von mindestens 4,2 kW in der Niederspannung, die nach dem 01.01.2024 in Betrieb genommen werden. Darunter fallen Wärmepumpen inklusive Zusatz- oder Notheizvorrichtung (wie z.B. Heizstab), private Ladepunkte, Batteriespeichersysteme (hier nur der Leistungsbezug) und Kälteerzeuger. Bei mehreren Wärmepumpen oder Kälteerzeugern werden die Leistungen aller Anlagen summiert. Sollte die Summenleistung mehr als 4,2 kW betragen, gelten die Anlagen als steuerbare Verbrauchseinrichtung und fallen somit in die §14a-Regelung.

Habe ich die Möglichkeit, meine steuerbare Verbrauchseinrichtung nicht vom Verteilnetzbetreiber steuern zu lassen?

Nein. Wenn die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit einer Netzanschlussleistung von über 4,2 kW ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wird, fällt diese gesetzlich unter die neue Regelung nach §14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Welche Anlagen sind von der §14a-Regelung ausgenommen?

Von der §14a-Regelung ausgenommen sind private Ladepunkte für Elektrofahrzeuge von Institutionen mit Sonderrechten gemäß §35 Abs. 1 und 5a Straßenverkehrsordnung sowie Wärmepumpen und Klimageräte, die für gewerbliche Zwecke oder in kritischen Infrastrukturen eingesetzt werden.

Gelten die Regelungen auch für den normalen Haushaltsverbrauch?

Nein, die Regelungen gelten lediglich für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. In den normalen Haushaltsverbrauch darf nicht eingegriffen werden.

Ist meine Nachtspeicherheizung von der §14a-Regelung betroffen?

Für Nachtspeicherheizungen gilt Bestandsschutz, d.h. die Anlagen werden dauerhaft bis zur Außerbetriebnahme gemäß der bereits bestehenden Vereinbarung gesteuert. Dieser Bestandsschutz endet mit der Umrüstung, dem Austausch oder dem Ersatz der Anlage.

Welchen Vorteil habe ich von der neuen Regelung?

Netzkunden mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erhalten ein reduziertes Netzentgelt. Es gibt drei Wahlmöglichkeiten:

- Modul 1 bietet eine pauschale Netzentgeltreduzierung um 80 € (brutto) zuzüglich einer netzbetreiber-individuellen Stabilitätsprämie.
- Modul 2 umfasst eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises um 60 %.
- Modul 3 bietet dem Kunden eine Abrechnung nach zeitvariablen Tarifen. Dabei legt der Netzbetreiber die Uhrzeiten und die Höhe der drei, innerhalb eines Tages anzubietenden Tarifstufen für ein ganzes Jahr fest. Die zu zahlenden Netzentgelte hängen dementsprechend davon ab, zu welcher Uhrzeit der Kunde Strom bezieht. Modul 3 kann nur in Kombination mit Modul 1 gewählt werden.

Die Auswahl des Moduls erfolgt durch den Kunden. Wird keine Entscheidung über die Wahl eines Netzentgeltmoduls getroffen, gilt automatisch Modul 1 als Standardmodul.

Wie erhalte ich das reduzierte Netzentgelt?

Es wird kein neues Abrechnungsverhältnis zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber geschaffen. Die Netzentgeltreduzierung wird auf der Rechnung durch den Lieferanten ausgewiesen.

Wie wird eine Steuerung im Netz umgesetzt?

Die Steuerung erfolgt über ein Smart Meter Gateway in Verbindung mit einer Steuerbox basierend auf vordefinierten Leistungswerten am Netzananschlusspunkt (netzwirksamer Leistungsbezug). Steuerbaren Verbrauchseinrichtungen steht auch während der Steuerung durch den Netzbetreiber eine Mindestbezugsleistung zu. Die Höhe der Mindestbezugsleistung entspricht 4,2 kW bei einer Netzananschlussleistung unter 11kW. Sollte die steuerbare Verbrauchseinrichtung jedoch technisch nicht auf 4,2 kW gedrosselt werden können, wird diese auf den nächstgeringeren Leistungswert gesteuert. Dieser kann unter Umständen bei 0 kW liegen. Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit einer Netzananschlussleistung über 11kW wird die Netzananschlussleistung zur Bestimmung der Mindestbezugsleistung mit einem Skalierungsfaktor (der vorläufige Skalierungsfaktor beträgt 0,4 (Stand 21.02.2024)) multipliziert. Bei mehreren steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, welche mittels eines Energiemanagementsystems gesteuert werden, erfolgt eine Saldoabrechnung unter Berücksichtigung eines Gleichzeitigkeitsfaktors. Eine Verrechnung mit einer vorhandenen Erzeugungsanlage ist ebenfalls möglich.

Wann und wie darf der Netzbetreiber steuernd eingreifen?

Die Steuerung erfolgt nur bei absehbarer zu hoher Netzbelastung. Dabei darf die maximale Bezugsleistung durch den Netzbetreiber in notwendiger Höhe begrenzt werden. Elektroautos laden innerhalb dieser Zeiten unter Umständen langsamer.

Wird eigenerzeugter Strom mit in einer Reduzierung verrechnet?

Um einen höheren Freiheitsgrad für Verbraucher zu schaffen, kann die Leistung mehrerer Verbraucher und Erzeuger in einem Haushalt mit Hilfe eines Energiemanagementsystems verrechnet werden. Demnach darf eine Wallbox bspw. mehr Strom beziehen, wenn dieser aus der eigenen Photovoltaikanlage stammt. Es wird lediglich der netzwirksame Leistungsbezug beschränkt, d. h. die Leistung, die aus dem Netz bezogen wird.

Gibt es eine Einschränkung der Dauer und Häufigkeit der Steuerung?

Die präventive Steuerung darf nur im Engpassfall für max. 2 Stunden täglich erfolgen und ab der ersten Steuerung nur für den Zeitraum von maximal 2 Jahren angewendet werden. Danach darf nur noch netzorientiert anhand echter Messwerte gesteuert werden.

Was muss ich tun, um reduzierte Netzentgelte nach §14a zu erhalten?

Um reduzierte Netzentgelte zu erhalten, muss die Steuerbarkeit steuerbarer Verbrauchseinrichtungen sichergestellt werden. Die Herstellung der Steuerbarkeit bis zur Zählerverteilung können Sie beim Netzbetreiber oder direkt beim Messstellenbetreiber beantragen. Die Herstellung der Steuerbarkeit hinter der Zählerverteilung, d.h. den Anschluss der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an die vom Messstellenbetreiber verbaute Steuertechnik müssen Sie bei einem Elektrofachbetrieb beauftragen.

Wie muss die Steuerbarkeit meiner Anlage hergestellt werden?

Die Steuerbarkeit muss durch einen Elektrofachbetrieb sichergestellt werden.

Wie funktioniert künftig die Steuerung durch den Verteilnetzbetreiber technisch?

Zukünftig wird eine Steuerbox im Zählschrank verbaut, die mit den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen kommuniziert. Bisher werden steuerbare Verbraucher über Rundsteuerempfänger gesteuert. Im Fall einer drohenden Netzüberlastung wird die Leistung auf einen bestimmten Leistungswert ($> 4,2 \text{ kW}$) gedimmt. Die Steuerbox erhält die Signale über ein Smart Meter Gateway vom Netzbetreiber.

Welche Steuerungsvarianten gibt es für meine Anlagen?

Sie als KundIn können zwischen einer direkten Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung(en) und einer Steuerung über ein Energiemanagementsystem (EMS) wählen. Bei der Steuerung über ein EMS sendet der Netzbetreiber ein Steuersignal an das EMS. Die Zuteilung der verfügbaren Leistung auf die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erfolgt durch das EMS selbst und kann daher von Kunden festgelegt werden. Die Kosten für die Herstellung der Steuerbarkeit tragen die Kunden.

Welche technischen Anforderungen werden an die steuerbare Verbrauchseinrichtung gestellt?

Die Verbrauchseinrichtung sollte stufenweise steuerbar sein. Kann ein Steuerbefehl durch die Verbrauchseinrichtung technisch nicht umgesetzt werden, erfolgt eine Steuerung auf den nächstgeringeren möglichen Leistungswert.

Ist ein separater Zählpunkt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung notwendig?

Die Notwendigkeit eines separaten Zählpunkts entfällt. Sowohl eine gemeinsame Messung (SteuVE + Haushalt) als auch eine separate Messung sind möglich, abhängig von der Auswahl des Netzentgelt-Moduls. Dabei kann entweder eine Direktsteuerung aller SteuVE oder eine Steuerung durch ein Energiemanagementsystem erfolgen.

Wie melde ich den Anschluss meiner steuerbaren Verbrauchseinrichtung an das Niederspannungsnetz an?

Der Netzanschluss wird durch den Installateur über das digitale Netzanschlussportal angemeldet.

Welche Regeln gelten für Bestandsanlagen?

Bestandsanlagen ohne Vereinbarung zur Steuerung durch den Netzbetreiber bleiben dauerhaft von den neuen Regeln ausgenommen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, in die neue §14a-Regelung zu wechseln. Ob Ihre Anlage einen bestehenden §14a-Vertrag hat, können Sie Ihrem Stromliefervertrag entnehmen.

Gilt die Regelung auch für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit bestehender §14a-Regelung, die bereits vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden?

Bestandsanlagen aus der alten §14a-Regelung müssen spätestens zum 01.01.2029 in das neue Gesetz überführt sein. Ob Ihre Anlage einen bestehenden §14a-Vertrag hat, können Sie Ihrem Stromliefervertrag entnehmen. Eine Ausnahme bilden Nachtspeicherheizungen. §14a-Bestandsanlagen können auf Wunsch der Kundin/des Kunden in die neue §14a-Regelung wechseln und reduzierte Netzentgelte beziehen. Der Netzbetreiber entscheidet zunächst, inwiefern eine Steuerung gemäß der neuen §14a-Regelung umgesetzt wird oder ob eine Steuerung nach alter Vereinbarung bis längstens zum 31.12.2025 fortgesetzt wird. Zum Wechsel in die neue Regelung ist eine Anfrage per E-Mail oder Kontaktformular an den Netzbetreiber zu stellen.

Wie wird sichergestellt, dass Netzengpässe zügig behoben werden?

Zum Gelingen der Mobilitäts- und Wärmewende müssen die Verteilnetze leistungsfähiger gemacht und ausgebaut werden. Sobald der Netzbetreiber einen Steuerungseingriff vornimmt und mit weiteren Eingriffen zu rechnen ist, wird dies in seiner Netzausbau- und Netzertüchtigungsplanung für den betroffenen Netzbereich berücksichtigt und unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe geprüft.

Welche Information werden durch die Netzbetreiber veröffentlicht?

Wir sind verpflichtet, die Netzbereiche, in denen entweder netzorientierte oder präventive Steuerungsmaßnahmen durchgeführt werden, auf einer gemeinsamen Internetplattform auszuweisen. Die Informationen umfassen die Art der Steuerung (netzorientiert oder präventiv), die Anzahl der betroffenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die durchschnittlich gedimmte Leistung sowie die Gesamtdauer der Maßnahmen. Außerdem werden geplante Maßnahmen zur Reduzierung von Steuerungsmaßnahmen bekannt gegeben.